

### **Fall 1**

Villeninhaber Otto wird Sonntagmorgens von Geräuschen aus der Garage aufgeweckt. Da er schon einmal Verbrechensopfer geworden ist, holt er seine Pistole aus dem Nachttisch und geht bei der Eingangstür in Position. Kurz darauf eilt eine, Otto unbekannte Person aus der Garage. Otto schießt auf die Beine des Unbekannten, trifft ihn aber im Unterleib. Auf der Straße – schon etwas von Ottos Villa entfernt – bricht der Unbekannte zusammen. Bei seiner späteren Einvernahme gibt Otto an, dass er den Unbekannten wegen seiner Kleidung als Obdachlosen angesehen hat, in dessen Tragtasche sich wohl einige Vorräte aus der Garage befunden hätten. Otto ging dabei von einem Beutewert von etwa € 50 aus. Bei Überprüfung der Vorräte in der Garage stellt er fest, dass der unbekannte Obdachlose gar keine Beute bei sich hatte.

Aus Angst vor Schwierigkeiten lässt Otto den Obdachlosen liegen, obwohl dieser schwer verletzt ist. Es ist ihm durchaus bewusst, dass der Unbekannte sterben wird, schließlich scheint niemand in der Nachbarschaft den Vorfall bemerkt zu haben. Tatsächlich kommt erst 60 Minuten später Heinrich mit dem Auto vorbei. Dieser erkennt zwar, dass eine schwer verletzte Person am Straßenrand liegt, fährt aber rasch weiter. Er möchte vor seiner Ehefrau zu Hause sein, um einen Ehebruch zu vertuschen. Eine Scheidung würde ihn teuer zu stehen kommen. Der Obdachlose verstirbt letztlich auf der Straße. Im Zuge gerichtsmedizinischer Untersuchungen stellt sich heraus, dass der Obdachlose sicher gerettet worden wäre, wenn er recht bald nach dem Schuss in ein Krankenhaus gebracht worden wäre. Zum Zeitpunkt, als der später ausgeforschte Heinrich den Verletzten liegen gelassen hat, wäre die Rettung keinesfalls mehr sicher gewesen, da das Opfer bereits sehr viel Blut verloren hatte.

**1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Otto und Heinrich!**

**2. Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Könnte über Otto Untersuchungshaft verhängt werden? Muss Otto im Strafverfahren einen Verteidiger haben? Könnte Heinrich einen Verfahrenshilfeverteidiger beigelegt bekommen?**

### **Fall 2**

Bernhard, seine Frau Linda und Sohn Jan verbringen den Skiurlaub in Ischgl. Die Preise sind sehr hoch, so kommt Linda die Idee, die mitgebrachten drei Paar Ski als gestohlen zu melden, um die Versicherungssumme zu kassieren: „Dann habe sich wenigstens die Versicherung rentiert.“ Bernhard ist begeistert und versteckt am nächsten Tag die Ski in einem abgelegenen Heizungskeller des Hotels. So dann geht er zur Polizei, wo die Diebstahlsanzeige aufgenommen wird. Bei einer anschließenden polizeilichen Nachschau im Hotel werden die Ski auch tatsächlich nicht gefunden.

Wenige Zeit später reisen die drei ab. Auf einer steilen kurvigen Bergstrasse drängt Linda Bernhard dazu, schneller zu fahren. Er tut dies und kommt so auf einer engen, steil abfallenden Rechtskurve von der Straße. Das Auto überschlägt sich, Bernhard wird schwer verletzt, ein Bein wird immer steif bleiben. Linda erleidet einen Oberarmbruch, während Jan nur Schürfwunden und einige Blutergüsse erleidet. Zu einer Meldung an die Versicherung wegen des vermeintlichen Diebstahls kommt es deswegen nicht mehr. Wohl aber ersetzt die Versicherung den durch den Unfall an den Ski der Drei entstandenen Schaden.

**1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Bernhard und Linda!**

**2. Wer ist für das Strafverfahren gegen Bernhard und Linda zuständig? Könnte über die beiden Untersuchungshaft verhängt werden? Im Fall einer Verurteilung: Welches Rechtsmittel steht zur Verfügung und wer entscheidet darüber? Was ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes?**

### Ein Blick auf alte Modulprüfungen (Jänner 2019 /Reindl)

A ist als LKW-Fahrer im C-Unternehmen beschäftigt. Als solcher ist er berechtigt, mit dem Firmenwagen bei einigen Tankstellen gegen Lieferschein auf Rechnung des C-Unternehmens zu tanken. Im Zuge seiner Tätigkeit lernt er B, den Pächter der B-Tankstelle, näher kennen. Da beide von finanziellen Sorgen geplagt werden, fassen sie gemeinsam den Plan, ihre Einkünfte etwas aufzubessern.

A soll häufig zu B tanken kommen und dabei jeweils größere als die tatsächlich getankten Mengen auf dem Lieferschein und auf einer Sammeliste mit seiner Unterschrift bestätigen. Die Sammeliste reicht A bei der Verrechnungsstelle des C-Unternehmens ein, wo sie registriert wird. Wöchentlich wird zwischen dem C-Unternehmen und B abgerechnet: B legt die Lieferscheine, die mit der Sammeliste verglichen werden, vor und erhält den entsprechenden Geldbetrag ausgezahlt. Den dadurch gewonnenen Mehrbetrag teilen sich A und B je zur Hälfte. Zwei Jahre hindurch verschaffen sich A und B auf diese Weise einen Nebenverdienst und schädigen das C-Unternehmen um 12.000 EUR.

Nun wollen sie sich noch zusätzlich den Umstand zunutze machen, dass an die B-Tankstelle auch eine kleine Werkstätte angeschlossen ist: A meldet seiner Firma einen Schaden an dem Firmen-LKW, der in Wahrheit nicht vorliegt, und lässt ihn von B „reparieren“. Die Rechnung über diese „Reparatur“ (1.000 EUR) leitet A an die Verrechnungsstelle weiter. In der Folge verlangt dann B unter Vorlage seiner Rechnungskopie plangemäß die Auszahlung der 1.000 EUR.

Gerade zu dieser Zeit kommen bei einer betriebsinternen Überprüfung im C-Unternehmen die Manipulationen mit der Tankverrechnung heraus. C, der Leiter des C-Unternehmens, fordert daraufhin A auf, den entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen. Sollte sich A weigern, so würde er, C, den A entlassen, den Fall publik machen und dafür sorgen, dass A in dieser Gegend keine Anstellung mehr finde. A informiert B über den unglücklichen Lauf der Ereignisse. Da A und B die Beute bereits größtenteils ausgegeben haben, vereinbaren sie mit C die folgende Schadenswiedergutmachung: A und B wollen – beginnend mit dem nächsten Monatsersten – jeden Monat 1.200 EUR je zur Hälfte zurückzahlen, so dass in 10 Monaten der ganze Schaden beglichen ist.

A bekommt es nun auch bezüglich der Reparaturverrechnung mit der Angst zu tun. Er hält es zwar für wahrscheinlich, dass die 1.000 EUR zunächst ausbezahlt werden, befürchtet aber eine spätere Überprüfung aller seiner Geldgeschäfte im Rahmen des C-Unternehmens, die dann auch zur Aufdeckung dieses „Reparaturfalles“ führen müsste. Deshalb offenbart er C, ohne dass zu dieser Zeit ein Verdacht bestanden hat, auch diesen Sachverhalt. Die Abgeltung für die Reparatur wäre sonst zwei Tage später zur Auszahlung gelangt. A und B begleichen in der Folge die ersten beiden Raten pünktlich.

Obwohl im C-Unternehmen der Fall vertraulich behandelt worden ist, ist der Sachverhalt in der Zwischenzeit auch As Arbeitskollegen D zu Ohren gekommen. Da er mit A verfeindet ist und ihm schaden will, zeigt er, obwohl er um die Vereinbarung zur Schadensgutmachung zwischen A, B und C weiß, den A anonym bei der Polizei an. Darüber hinaus enthält diese Anzeige einen Hinweis darauf, dass A bei seinen Transporten Waren des C-Unternehmens abgezweigt und bei sich zu Hause deponiert habe. D weiß allerdings, dass diese Anschuldigung falsch ist.

Der die Anzeige bearbeitende Polizist erkundigt sich zunächst beim C-Unternehmen über den Fall. Da C sich aber gerade auf Dienstreise befindet, ist lediglich dessen Vertreter zu erreichen, der über die Angelegenheit kaum informiert ist. Er weiß nur zu berichten, dass der Verdacht schon stimmen könne, weil da „irgendwas mit dem A war“. Gleichzeitig bestätigt er auch einen ungeklärten hohen Schwund an Produkten in seiner Firma, für deren Auslieferung unter anderem auch A zuständig war. Er erklärt, dass es daher von großem Interesse wäre, könnten diese Produkte sichergestellt werden.

Daraufhin ordnet der diensthabende Polizeibeamte aus eigenem eine Hausdurchsuchung bei A an und schickt zwei Kollegen mit einer entsprechenden Ermächtigung zu A.

A ist entsetzt, als die Polizisten vor seiner Tür stehen, fühlt sich von C verraten und gerät in Panik. Er öffnet die Haustür, stößt einen Beamten kräftig zur Seite, läuft zu seinem Auto und ergreift die Flucht. Die nacheilenden Polizisten fordern A zum Stehenbleiben auf und nehmen, als dies keine Wirkung zeigt, in ihrem Dienstwagen die Verfolgung auf. Im Zuge einer rasanten Verfolgungsjagd kommt ihr Fahrzeug jedoch von der Straße ab und überschlägt sich. Dabei zieht sich der Polizist X einen Bruch des linken Oberarms zu.

A gelingt vorerst die Flucht. Als er sich nach etwa zwei Stunden wieder beruhigt hat, stellt er sich der Polizei. Die ausständigen Rückzahlungsraten begleichen A und B pünktlich.

*I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D!*

*II. Entsprech die Hausdurchsuchung bei A den gesetzlichen Vorschriften? Wenn nein: Wie kann er dagegen mit welcher Begründung vorgehen?*

*III. A wird unter anderem wegen § 88 StGB hinsichtlich der Verletzung des X und § 153 Abs 3 Fall 1 StGB verurteilt. In seinem Rechtsmittel macht der Verteidiger (nur) hinsichtlich des Fahrlässigkeitsdelikts Mitverschulden geltend, das nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Wie hat das Rechtsmittelgericht (welches?) vorzugehen?*

*IV. Im Prozess gegen B kommt heraus, dass der Tankwart früher wegen einer Urkundenunterdrückung zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt worden ist, die ihm bedingt nachgesehen wurde und deren Probezeit noch andauert. Wer entscheidet in welcher Form über einen allfälligen Widerruf der bedingten Strafnachsicht? Wie wäre inhaltlich darüber zu entscheiden?*

Unabhängig von Fragen I bis IV zu beurteilen:

*V. Erklären Sie Wesen und Charakteristika der Mittäterschaft!*

*VI. Ist der Einsatz von Lügendetektoren im Strafverfahren erlaubt? Welche Verfahrensgrundsätze spielen dabei eine Rolle?*

*VII. Wäre die Wiedereinführung der Todesstrafe als Sanktion im österreichischen Kriminalstrafrecht derzeit aus rechtlicher Sicht möglich?*